

# RS Vwgh 1996/2/28 93/01/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Durch die auf verspätete Einbringung der Berufung gegründete Zurückweisung derselben wird die Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidung festgestellt. Mangelt es dieser daher an Bescheidqualität, so ist dieser Umstand von der Berufungsbehörde VOR der Verspätung der Berufung wahrzunehmen und deren Zurückweisung zugrunde zu legen (Hinweis: vgl für den Fall der Sachentscheidung das E 6.3.1990, 89/05/0167).

## Schlagworte

Beglaubigung der Kanzlei Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung  
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993010259.X04

## Im RIS seit

29.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>